



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 06

Neustadt a.d. Waldnaab, den 14. Mai 2018

48. Jahrgang

Inhaltsübersicht



Haushaltssatzung des Schulverbandes Waldthurn (Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab) für das Haushaltsjahr 2018



Satzung über die Benutzung von dezentralen Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünften des Landkreises Neustadt an der Waldnaab



Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz für das Haushaltsjahr 2018



Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein für das Haushaltsjahr 2018



Haushaltssatzung des Schulverbandes Pleystein für das Haushaltsjahr 2018



Haushaltssatzung des Schulverbandes am Rauhen Kulm für das Haushaltsjahr 2018



56. ordentliche Generalversammlung des Landkreissiedlungswerkes Neustadt a.d. Waldnaab eG;
Bekanntmachung der Einladung





Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Herrn Max Kick
aus Neustadt a.d. Waldnaab

welcher am 22. April 2018 im 88. Lebensjahr verstorben ist.

Herr Kick trat im Mai 1963 als Baukontrolleur seinen Dienst beim Landratsamt Neustadt an der Waldnaab an. Fast 28 Jahre war er für die Überwachung der bauaufsichtlichen Anordnungen im Landkreis Neustadt zuständig.

Im Wesentlichen gehörten zu seinen Aufgaben die Überprüfung von Neubauten, die Schlussabnahme von Gebäuden, die Überprüfung baufälliger Gebäude sowie die Überwachung von Auffüllungen und Abgrabungen. Des Weiteren war er für die Abnahme von Sonderbauten z.B. Kindergärten, Altenheimen oder Produktionsstätten zuständig.

Herr Kick verfügte über umfassende Fachkenntnisse und Erfahrung. Seinen Arbeitsbereich meisterte er stets souverän und pflichtbewusst.

Wegen seines ruhigen und besonnenen Wesens war er bei seinen Kolleginnen und Kollegen sowie den Vorgesetzten sehr beliebt und geschätzt.

Wir danken ihm für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, April 2018

Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab

Andreas Meier
Landrat

Eva Weiß
Personalratsvorsitzende





Haushaltssatzung des Schulverbandes Waldthurn
(Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab)
für das Haushaltsjahr 2018

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG - , Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 223.086,00 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 23.456,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 176.377,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2017 auf 64 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.755,89 € festgesetzt.

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2017 mit insgesamt 64 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 17.04.2018, Nr. 21/22-941-20/2018, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen vom Tag nach der Veröffentlichung an bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Schulverbandes Waldthurn bei der Gemeindeverwaltung Waldthurn, Vohenstraußer Str. 16, 92727 Waldthurn, Zimmer Nr. 4, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Waldthurn, 20.04.2018



Beimler
Schulverbandsvorsitzender

Satzung über die Benutzung von dezentralen Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünften des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Auf Grund des Art. 18 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), sowie der §§35, 36, 37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. S. 602, FNA 454-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295), erlässt der Landkreis Neustadt an der Waldnaab folgende Satzung:

§ 1 Dezentrale Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte

- (1) Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab betreibt nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Aufnahmegesetz (AufnG) dezentrale Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Unterkünfte sind die vom Landkreis zur Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen jeweils bestimmten Unterkünfte (Gebäude, Wohnungen).
- (3) Zu den Unterkünften gehören auch die angemieteten Außenflächen, Abstellräume und sonstige Räumlichkeiten.
- (4) Die Unterkünfte werden möbliert und zum Wohnen geeignet in erforderlichem Mindeststandard zur Verfügung gestellt.

§ 2 Zweckbestimmung und Begriffsdefinition

- (1) Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte dienen der Unterbringung von zugewiesenen Asylbewerbern und Flüchtlingen gemäß § 53 AsylG, Art. 6 AufnG und der Asyldurchführungsverordnung in der derzeit geltenden Fassung.
- (2) Im Nachgang wird für Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte der Begriff „Unterkunft“ verwendet. Unter dem Begriff „Untergebrachte“ sind Anspruchsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und anerkannte Flüchtlinge zusammengefasst.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterbringung stellt ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis dar.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen einer bestimmten Art und Größe, abweichend von den Mindeststandards, besteht nicht.

§ 4 Beginn und Ende des Nutzungsverhältnisses, Unterkunftszuweisung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Untergebrachten die Unterkunft tatsächlich beziehen und durch Bekanntgabe einer formellen Zuweisungsverfügung der Regierung der Oberpfalz in den Landkreis, sowie durch Bekanntgabe einer formellen Unterkunftszuweisung durch das Landratsamt der konkreten Unterkunft zugewiesen wurden.
- (2) Das Landratsamt erlässt nach erfolgter Zuweisung durch die Regierung der Oberpfalz konkrete Unterkunftszuweisungen gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 DV Asyl in eigener Zuständigkeit.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem tatsächlichen Auszug. Der tatsächliche Auszug gilt insbesondere dann als vollzogen, wenn
 - a) eine durch Aushändigung aller Wohnungs- und Haustürschlüssel formelle Übergabe der Wohnung an die Unterkunftsverwaltung erfolgt ist, oder
 - b) Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die zugewiesene Wohnung seit mehr als 4 Wochen nicht mehr bewohnt wird, bzw. nur noch zur Aufbewahrung des Hausrates verwendet wird und der gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben wurde.
- (4) Das Benutzungsverhältnis kann nach dem Ende der Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG durch die Unterkunftsverwaltung jederzeit beendet werden, insbesondere dann, wenn
 - a) der Platz zur Unterbringung leistungsberechtigter Personen benötigt wird,
 - b) schuldhaft der Hausfrieden gestört wird,
 - c) wiederholt gegen diese Satzung oder entsprechende Anordnungen der Unterkunftsverwaltung verstoßen wird,
 - d) die Unterkunftsgebühr nicht entrichtet wird,
 - e) von den Untergebrachten ihrer Mitwirkungspflicht bei der Wohnungssuche nicht oder nicht in angemessenem Umfang nachgekommen wird oder
 - f) die Unterkunft aufgelöst wird (Ende des Mietverhältnisses).
- (5) Zum Zeitpunkt der Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat/haben der/die Untergebrachte(n) die Unterkunft vollständig zu räumen.
- (6) Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses eventuell noch vorhandene Möbel und sonstige Gebrauchsgegenstände der Untergebrachten werden auf Kosten der Untergebrachten 3 Wochen lang verwahrt und sodann nach den einschlägigen Vorschriften verwertet. Eine nochmalige

Benachrichtigung der Untergebrachten über die vorgenommene Sicherstellung der Gegenstände ist nicht erforderlich. Für die im Zusammenhang mit der Sicherstellung entstandenen Kosten sind die bisher Untergebrachten zur Zahlung verpflichtet.

- (7) Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses zurückgelassene Gegenstände, bei denen nach Art und Güte davon auszugehen ist, dass die Untergebrachten das Eigentum daran aufgegeben haben, werden nicht eingelagert. Von Ungeziefer oder Schimmelpilz befallene Gegenstände werden ebenfalls nicht sichergestellt. Die Gegenstände werden vom Landratsamt kostenpflichtig entsorgt.

§ 5 Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur von zugewiesenen Untergebrachten und ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn von ihnen ein Benutzungsverhältnis nach dieser Satzung begründet wird.
- (2) Um-, An oder Einbauten, Installationen oder andere Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft oder den zur Unterkunft gehörenden Flächen und dem überlassenen Mobiliar / Inventar dürfen nur nach schriftlicher Einwilligung des Landratsamtes vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Ausstattung der Unterkunft mit eigenem Mobiliar.
- (3) Das Landratsamt kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne schriftliche Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Untergebrachten beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

§ 6 Pflichten der untergebrachten Personen

- (1) Die Untergebrachten sind verpflichtet
- a) den Hausfrieden zu wahren und auf die Bedürfnisse anderer Bewohner Rücksicht zu nehmen,
 - b) die Unterkunftsverwaltung unverzüglich über Schäden an der Wohnung, am Gebäude, am Mobiliar oder Inventar der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten,
 - c) die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Mobiliar / Inventar pfleglich zu behandeln, im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden,
 - d) mit Strom, Wasser und Heizenergie wirtschaftlich und sparsam umzugehen,
 - e) die Räume im hygienisch einwandfreien Zustand zu belassen, regelmäßig zu reinigen und insbesondere regelmäßig zu lüften, um Schimmelbildung zu vermeiden,

- f) eine den Zeitraum von 3 Wochen übersteigende Abwesenheit der Unterkunftsverwaltung spätestens 3 Tage vor Beginn des Reiseantritts mitzuteilen,
- g) eigenverantwortlich für die ordnungsgemäße Entsorgung des Haushaltsmülls in den dafür bereitgestellten Behältnissen zu sorgen.

(2) Wird den unter den Buchstaben a bis g genannten Pflichten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen, so können die dadurch erforderlichen Maßnahmen vom Landratsamt auf Kosten der zugewiesenen Personen durchgeführt werden. Unverhältnismäßige Mehrkosten durch einen zu hohen Energie- und Wasserverbrauch können den Untergebrachten in Rechnung gestellt werden.

(3) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Unterkünften, insbesondere zur Regelung der Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume, sowie des Außenbereichs der Unterkunft sollen die Untergebrachten durch Eigeninitiative die erforderlichen Arbeiten übernehmen. Hierzu erforderliche Arbeitsmittel werden durch die Unterkunftsverwaltung zur Verfügung gestellt. Werden die erforderlichen Arbeiten nicht oder nicht ausreichend freiwillig erledigt, kann das Landratsamt Untergebrachte dazu verpflichten, erforderliche Arbeiten auf gemeinnütziger Basis zu verrichten.

(4) Als Besuchszeit zur Wahrung des Hausfriedens wird die Zeit von 8 bis 20 Uhr für alle Unterkünfte festgelegt.

Als Ruhezeit wird die Zeit von 12:00 – 14:00 Uhr und von 22:00 – 06:00 Uhr für alle Unterkünfte festgelegt.

§ 7 Verbote und Beschränkungen

(1) Es ist den Untergebrachten, sowie Dritten untersagt

- a) in der Unterkunft Dritte aufzunehmen,
- b) in der Unterkunft Dritte übernachten zu lassen,
- c) die Besuchszeiten zu verletzen, sowie die Ruhezeiten zu stören,
- d) Tiere in der Unterkunft zu halten oder - auch vorübergehend - in der Unterkunft aufzunehmen,
- e) ein Gewerbe in der Unterkunft auszuüben,
- f) die Unterkunft zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken zu nutzen,

- g) zugelassene oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen, Fahrräder und sonstige sperrige Gegenstände auf nicht ausdrücklich dafür zugewiesene Stellplätze abzustellen,
 - h) leicht brennbare Gegenstände in den Unterkünften oder den dazugehörigen Abstellflächen zu lagern, sowie gekennzeichnete Fluchtwege durch das Abstellen von sonstigen Sachen zu blockieren,
 - i) in der Unterkunft und der zur Unterkunft gehörenden Abstellflächen Um,- An- oder Einbauten, sowie Installationen oder andere Veränderungen vorzunehmen,
 - j) bauliche Anlagen im zur Unterkunft gehörenden Außenbereich bzw. auf dem Hausgrundstück zu errichten,
 - k) zur Verfügung gestelltes Mobiliar eigenständig abzubauen und/oder zu entsorgen,
 - l) elektrische Haushaltsgeräte in Betrieb zu nehmen (z.B. Heizgeräte, Kochplatten, Backöfen). Ausnahme bilden die vom Landratsamt bereitgestellten Geräte.
 - m) Veränderungen oder Manipulationen an der Brandmeldeanlage vorzunehmen,
 - n) Innerhalb der Unterkünfte zu rauchen und innerhalb der Unterkünfte, sowie auf dem Unterkunftsgelände offenes Feuer zu entfachen.
 - o) Veränderungen an der Schließanlage der Wohnungs- und Zimmertüren vorzunehmen, sowie zusätzliche Absperrvorrichtungen anzubringen.
- (2) Ausnahmen hiervon können nach schriftlicher Einwilligung des Landratsamtes widerruflich zugelassen werden.

§ 8 Hausrecht, Betreten der Unterkünfte

- (1) Das Hausrecht obliegt dem Landrat. Das Hausrecht wird auf das Sachgebiet 24 – Sozialwesen / Arbeitsbereich 242 übertragen und durch die zur Unterkunftsverwaltung bestellten Bediensteten, sowie durch die Sachgebiets- und Arbeitsbereichsleitung ausgeübt.
- (2) Die zuständigen Bediensteten des Landratsamtes oder vom Landratsamt beauftragte Personen sind berechtigt, die Unterkünfte nach formloser Anmeldung, zu üblichen Zeiten zu betreten.

Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft jederzeit betreten werden. Die Unterkunftsverwaltung behält für diesen Zweck Schlüssel der Unterkunft zurück.
- (3) In den Fällen der §§ 4 Abs. 3 Buchstabe b und 8 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung darf die Unterkunft auch in Abwesenheit der untergebrachten Person(en) betreten werden.

§ 9 Weisungsrecht, Hausverbot

- (1) Die zur Ausübung des Hausrechts bestellten Bediensteten des Landratsamtes sind befugt, den Bewohnern und ihren Besuchern Weisungen zur Einhaltung der Nutzungssatzung zu erteilen.
- (2) Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Nutzungssatzung, sowie gegen die Weisungen der Bediensteten der Unterkunftsverwaltung kann durch die Unterkunftsverwaltung ein Hausverbot erteilt werden, wenn das Hausverbot dazu geeignet ist, die Störung zu beseitigen.
- (3) Ein Hausverbot kann zudem erteilt werden, wenn Maßnahmen durch die Unterkunftsverwaltung, durch die zuständige Ausländerbehörde, durch Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes gestört werden und das Hausverbot dazu geeignet ist, diese Störung zu beseitigen.
- (4) Das Hausverbot kann mündlich erteilt werden und ist der betroffenen Person zudem schriftlich bekannt zu geben.

§ 10 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Instandhaltung der dezentralen Unterkünfte und der dazugehörigen Hausgrundstücke obliegt dem Landratsamt.
- (2) Die Untergebrachten sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten des Landratsamtes zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (3) Die Untergebrachten haben für eine ordentliche Reinigung, Müllentsorgung, ausreichende Belüftung und Beheizung, sowie den ausreichenden Schutz der Unterkunft vor Frost zu sorgen.
- (4) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel an der Unterkunft bzw. dem Mobiliar / Inventar oder wird eine Vorkehrung zu deren Schutz bzw. zum Schutz des Grundstückes gegen eine von den Untergebrachten vorhersehbare Gefahr erforderlich, hat der Untergebrachte der Unterkunftsverwaltung unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 11 Übergabe der Unterkunft

- (1) Bei Beginn des Nutzungsverhältnisses wird die zugewiesene Unterkunft sauber und zum Wohnen geeignet ausgestattet durch die Unterkunftsverwaltung an die Untergebrachten übergeben.
- (2) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist die Unterkunft von den Untergebrachten vollständig geräumt, frei von Abfällen und besenrein an die Unterkunftsverwaltung zu übergeben. Alle Schlüssel, auch eventuell gefertigte Nachschlüssel, sind den Bediensteten der Unterkunftsverwaltung auszuhändigen.

- (3) Die Übergabe ist schriftlich zu protokollieren und muss von allen Beteiligten unterzeichnet werden.
- (4) Bei Verlust der Schlüssel werden diese den Untergebrachten in Rechnung gestellt.
- (5) Bei Nichtbeachtung von Abs. 2 können erforderliche Arbeiten zu Lasten der Untergebrachten durch das Landratsamt in Auftrag gegeben werden.

§ 12 Haftung

- (1) Das Landratsamt haftet den untergebrachten Personen gegenüber nur für Schäden, die von Ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (2) Die Untergebrachten haften dem Landratsamt für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn die Wohnräume, technische Anlagen oder andere Einrichtungen unsachgemäß benutzt, belüftet, geheizt oder gegen Frost nicht geschützt werden. Dies gilt insbesondere auch bei Manipulationen an der Brandmeldeanlage. Auch haften Untergebrachte für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich nach deren Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (3) Schäden und Verunreinigungen, für die die Untergebrachten haften, kann das Landratsamt auf deren Kosten beseitigen lassen.

§ 13 Verwaltungszwang

Räumen die Untergebrachten die zugewiesene Unterkunft nicht fristgerecht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Umzugsaufforderung oder Räumungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung oder Räumung durch Zwangsmaßnahmen nach Maßgabe des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) vollzogen werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Pflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe a) Dritte aufnimmt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe b) Dritte übernachten lässt,
 - d) entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe c) die Besuchszeiten verletzt, sowie die Ruhezeit nicht einhält,
 - e) entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe d) ein Tier hält,

- f) entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe e) ein Gewerbe in der Unterkunft ausübt,
- g) entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe f) die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecke nutzt,
- h) entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe g) zugelassene oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen, Fahrräder und sonstige sperrige Gegenstände außerhalb der ausdrücklich zugewiesenen Stellplätze abstellt,
- i) entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe h) leicht brennbare Gegenstände in den Unterkünften oder den dazugehörigen Abstellflächen lagert, oder gekennzeichnete Fluchtwege durch das Abstellen von sonstigen Sachen blockiert,
- j) entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe i) in der oder der zur Unterkunft gehörenden Abstellflächen, Um,- An oder Einbauten, sowie Installationen oder andere Veränderungen vornimmt,
- k) entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe j) bauliche Anlagen im zur Unterkunft gehörenden Außenbereich bzw. Hausgrundstück errichtet,
- l) entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe k) zur Verfügung gestelltes Mobiliar eigenständig abbaut oder entsorgt,
- m) entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe l) elektrische Haushaltsgeräte außerhalb der bereitgestellten Geräte in Betrieb nimmt,
- n) entgegen des Gebots in § 11 Abs. 2 Satz 1 die Räumlichkeiten beim Auszug nicht ordnungsgemäß besenrein und frei von sonstigen Gegenständen oder Abfällen hinterlässt,
- o) entgegen des Gebots in § 11 Abs. 2 Satz 2 die zur Unterkunft gehörenden Türschlüssel nach Nutzungsende nicht unverzüglich bei den Bediensteten des Landratsamtes abgibt.
- p) entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe m) Veränderungen oder Manipulationen an der Brandmeldeanlage vornimmt,
- q) entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe n) innerhalb der Unterkünfte raucht und innerhalb der Unterkünfte, sowie auf dem Unterkunftsgelände offenes Feuer entfacht,
- r) entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe o) Veränderungen an der Schließanlage der Wohnungs- und Zimmertüren vornimmt, sowie zusätzliche Absperrvorrichtungen anbringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach Maßgabe des Ordnungswidrigkeitenrechts mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15 Umverteilung und Umzugsaufforderung

(1) Über landesinterne Umverteilungen aus Gründen des öffentlichen Interesses oder auf Antrag entscheidet die Regierung der Oberpfalz gemäß § 9 Asyldurchführungsverordnung in eigener Zuständigkeit.

- (2) Über Umzugsaufforderungen aus den gleichen Gründen innerhalb des Landkreises entscheidet das Landratsamt gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 DV Asyl.
- (3) Bei Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist durch die Unterkuftsverwaltung eine Umzugsaufforderung unverzüglich zu erlassen, wenn
- a) die Unterkunft auf Grund von Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten, sowie auf Grund von sonstigen erforderlichen baulichen Maßnahmen geräumt werden muss,
 - b) die Immobilie, in der sich die Unterkunft befindet, veräußert wird oder das Mietverhältnis beendet wird,
 - c) die Untergebrachten Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Störung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können oder
 - d) ein öffentliches Interesse an der Umsetzung besteht.
- (4) Bei der Entscheidung über die Umzugsaufforderung sind insbesondere die Mindeststandards in dezentralen Flüchtlingsunterkünften zu berücksichtigen, sowie abzuwägen, ob das öffentliche Interesse dem Interesse der Untergebrachten überwiegt.

§ 16 Hausordnung

Das Landratsamt ist ermächtigt auf Grundlage dieser Satzung Hausordnungen zu erlassen, welche an die individuellen örtlichen Gegebenheiten der jeweiligen Unterkunft angepasst sind und diese durch Aushang in der jeweiligen Unterkunft bekanntzugeben.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2018 in Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, 16.04.2018

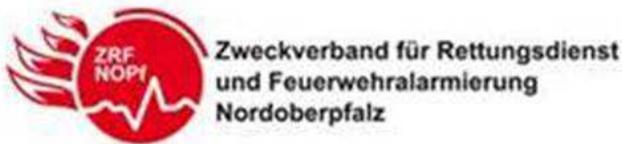
Landrat
Andreas Meier

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz für das Haushaltsjahr 2018

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 02. März 2018 Az. ROP-SG12-1512.2-3-5-2 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 4/2018, S. 39 vom 17.04.2018.

Weiden, 17.04.2018

Mit freundlichen Grüßen
Alfred Rast
Geschäftsleiter



Ulrich-Schönberger-Str. 11 a
92637 Weiden i.d.OPf.
Tel: 0961/38833-100
Fax: 0961/38833-272
Mail: post@zrf-nordoberpfalz.de
Url: www.zrf-nordoberpfalz.de

*Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein
für das Haushaltsjahr 2018*

I.

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern (VGemO), Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein in der öffentlichen Sitzung am 08. Februar 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen. Sie wird hiermit gemäß Art. 10 VGemO in Verbindung mit Art. 24 KommZG amtlich bekanntgemacht.

§ 1

Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das **Haushaltsjahr 2018** wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 718.706,00 EUR

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.000,00 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **602.755,00 EUR** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl vorläufig nach dem Stand vom 30. Juni 2016 auf insgesamt **3.768 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird daher vorläufig mit **159,9668 EUR** je Einwohner festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2018** in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 09. März 2018, Nr. 21/22-941-7/2018, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein, Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein, 1. Obergeschoss, Zimmer 103, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

IV.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird während des Haushaltsjahres bei der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein, Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein, auf Zimmer Nr. 107 zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 der Bekanntmachungsverordnung – BekV- in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 VGemO sowie der Art. 40 ff. KommZG).

Pleystein, 18. April 2018

Verwaltungsgemeinschaft Pleystein



Rewitzer

Gemeinschaftsvorsitzender

*Haushaltssatzung
des Schulverbandes Pleystein
für das Haushaltsjahr 2018*

I.

Auf Grund von Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Pleystein in ihrer öffentlichen Sitzung am 10. Januar 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen. Sie wird hiermit gemäß Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekanntgemacht

§ 1

Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das **Haushaltsjahr 2018** wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **529.538,00 EUR**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **40.000,00 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **407.667,00 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2017 auf **143 Verbandsschüler** festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.850,8182 EUR** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **70.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2018** in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 15. März 2018, Nr. 21/22-941-6/2018, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein, Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein, 1. Obergeschoss, Zimmer 103, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

IV.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird während des Haushaltsjahres bei der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein, Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein, auf Zimmer Nr. 107 zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 der Bekanntmachungsverordnung – BekV- in Verbindung mit Art. 9 BaySchFG sowie der Art. 40 ff. KommZG).

Pleystein, 18. April 2018
Schulverband Pleystein



Rewitzer
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Schulverbandes am Rauhen Kulm

I.
Haushaltssatzung

des Schulverbandes am Rauhen Kulm
(Geschäftsführende Körperschaft: Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i.d.OPf.)

für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der GO erlässt der Schulverband am Rauhen Kulm folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird
im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf je 314.000 €

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf je 65.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 226.630 € festgesetzt (Umlagesoll).

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 25.000 € festgesetzt (Umlagesoll).

Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2017 von insgesamt 131 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

im Verwaltungshaushalt	1.730,0000 € und
im Vermögenshaushalt	190,8397 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Eschenbach i.d.OPf., 03.05.2018

Schulverband am Rauhen Kulm

gez.

Nickl

Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat mit Schreiben vom 27.04.2018 Nr. 21/22-941-37/2018 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i.d.OPf., 92676 Eschenbach i.d.OPf., Rathaus, Zimmer Nr. 5, während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht auf.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt außerdem bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus in Eschenbach i.d.OPf. (Zimmer Nr. 5) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung).

Eschenbach i.d.OPf., 11.05.2018

gez.

Nickl

Schulverbandsvorsitzender



EINLADUNG

zur 56. ordentlichen Generalversammlung des Landkreissiedlungswerkes
Neustadt a.d. Waldnaab eG
in Neustadt a. d. Waldnaab, Gasthof „ Zum Weißen Rößl“

am 21. Juni 2018 um 19.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Jahresabschluss 2017
2. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
3. Tätigkeitsbericht des Aufsichtsrates
4. Bekanntgabe des Prüfungsberichtes 2017
5. Feststellung des Jahresabschlusses 2017
6. Verwendung des Bilanzgewinnes 2017
7. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2017
8. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern
9. Verschiedenes

Der Jahresabschluss für das Jahr 2017 liegt im Büro des Landkreissiedlungswerkes in 92660 Neustadt a.d. Waldnaab, Knorrstraße 1 zur Einsichtnahme auf.

Zutritt zur Generalversammlung haben nur Mitglieder.

Wahlvorschläge für den Aufsichtsrat sind der Genossenschaft fünf Tage vor der Generalversammlung unter Angabe von Name, Beruf und Anschrift des vorgeschlagenen Mitglieds einzureichen.

Neustadt a.d. Waldnaab, 23.04.2018

gez.
Gerd Werner
Aufsichtsratsvorsitzender



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.